

Entwurf vom 14.01.2021

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) sowie der Behörden und sonstigen Träger öff. Belange gem. § 4 (2) BauGB

Beratung der eingegangenen Stellungnahmen in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates am 07.04.2022

I.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung, Abwägungsbeschluss
1.	<b>Landratsamt Göppingen</b> (Schreiben vom 23.02.2021)	<p><b>I. Umweltschutzamt</b></p> <p><u>Naturschutz</u></p> <p>Gegenstand der Planung ist die Etablierung eines Parkstreifens entlang der Straße „Am Bahndamm“ zur Entschärfung der mit der Errichtung eines Cafés verbundenen Parksituation. Es handelt sich um einen schmalen innerörtlichen Rasenstreifen, der bereits aktuell am Straßenrand zum Parken von Kraftfahrzeugen genutzt wird.</p> <p>Gegen die Aufstellung des Bebauungsplans bestehen daher bei Erhaltung der vorhandenen Blocksteinmauern im Norden des Plangebiets keine Bedenken.</p> <p><u>Immissionsschutz</u></p> <p>Durch die geplante Schaffung von Stellplätzen für PKW im öffentlichen Raum entstehen keine zusätzlichen Lärmimmissionen, die zu erheblichen Belästigungen führen können.</p> <p>Hiergegen bestehen deshalb keine Bedenken.</p> <p>Belange des <u>Grundwasserschutzes</u>, des <u>Bodenschutzes</u>, von <u>Oberflächengewässern</u>, <u>Abwasserbeseitigung</u> und <u>Altlasten</u> sind nicht betroffen.</p> <p><b>II. Straßenverkehrsamt</b></p> <p>Aufgrund des hohen Parkdrucks in diesem Bereich werden bestehende Bedenken hinsichtlich der relativ geringen Restfahrbahnbreite zurückgestellt.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Ein Eingriff in die vorhandene Blocksteinmauer ist nicht vorgesehen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Entwurf vom 14.01.2021

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) sowie der Behörden und sonstigen Träger öff. Belange gem. § 4 (2) BauGB

Beratung der eingegangenen Stellungnahmen in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates am 07.04.2022

I.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung, Abwägungsbeschluss
		<p><b>III. Abfallwirtschaftsbetrieb</b></p> <p>In der Planung kann keine konkrete Beeinträchtigung der kommunalen Entsorgung erkannt werden.</p> <p><b>IV. Bauamt</b></p> <p>Gegen die Planung bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
2.	<p><b>Regierungspräsidium Stuttgart – Referat 21</b> (Schreiben vom 11.03.2021)</p>	<p><b>Raumordnung</b></p> <p>Aus raumordnerischer Sicht wird darauf hingewiesen, dass insbesondere § 1 Abs. 3 bis Abs. 5 BauGB sowie § 1a Abs. 2 BauGB zu beachten sind. Diesen Regelungen sind in der Begründung angemessen Rechnung zu tragen.</p> <p>Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung der Planunterlagen – soweit möglich auch in digitalisierter Form - zugehen zu lassen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Regelungen wird in der Begründung bereits angemessen Rechnung getragen.</p> <p>Das Regierungspräsidium Stuttgart erhält nach Inkrafttreten des Bebauungsplans eine Mehrfertigung zugeschickt.</p>
3.	<p><b>Regierungspräsidium Stuttgart -Referat 42</b> (Schreiben vom 24.02.2021)</p>	<p>Das Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 4 Straßenwesen und Verkehr, nimmt zu dem geplanten Vorhaben Stellung:</p> <p>Das Vorhaben befindet sich im Erschließungsbereich an der Bundesstraße B 466. Wir weisen darauf hin, dass eventuelle Anpassungen an der Bundesstraße B 466 mit dem Regierungspräsidium Stuttgart – Außenstelle Göppingen – abzustimmen sind.</p>	<p>Kenntnisnahme. Durch die Planung wird die Bundesstraße B 466 nicht tangiert.</p>

Entwurf vom 14.01.2021

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) sowie der Behörden und sonstigen Träger öff. Belange gem. § 4 (2) BauGB

Beratung der eingegangenen Stellungnahmen in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates am 07.04.2022

I.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung, Abwägungsbeschluss
4.	<b>Verband Region Stuttgart</b> (Schreiben vom 08.02.2021)	<p>Regionalplanerische Ziele stehen der Planung nicht entgegen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ein Exemplar der Planunterlagen, möglichst in digitaler Form (an: <a href="mailto:planung@region-stuttgart.org">planung@region-stuttgart.org</a>), zu überlassen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Verband Region Stuttgart erhält nach Inkrafttreten des Bebauungsplans eine Mehrfertigung zugeschickt.</p>
5.	<b>Zweckverband Landeswasserversorgung</b> (Schreiben vom 29.01.2021)	<p>Durch das Plangebiet verläuft ausschließlich in der Straße Am Bahndamm unsere Trinkwasserleitung ZL Oberes Filstal.</p> <p>Wir bitten um Übernahme unserer Betriebsanlagen in den zeichnerischen Teil und um eine textliche Erwähnung. Wir verweisen auf den beigefügten Plan und sind gerne bereit, Ihnen die Leitungsdaten digital zu überlassen.</p> <p>Sollten im Leitungsbereich Baumaßnahmen notwendig werden, bitten wir um vorherige Abstimmung.</p> <p>Leitungskreuzungen sollten mit einem möglichst rechtwinkligen Kreuzungswinkel hergestellt werden. Der lichte Mindestabstand soll mind. 50cm beantragen. Die Kreuzung ist i.d.R. nur in offener Bauweise zulässig. Abweichungen hiervon sind ggf. nach gesonderter Absprache und Genehmigung durch die LW möglich. Bei Kreuzungen mit Abwasserleitungen sind Besonderheiten zu beachten. Alle kreuzenden Kabel sind im Kreuzungsbereich 4m links und rechts unserer Rohrleitungsachsen in einem Schutzrohr zu führen. Über alle neu verlegten Rohrleitungen und Kabel sind Kabelwarnbänder fachgerecht zu verlegen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Betriebsanlagen der Landeswasserversorgung befinden sich innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen. Bestand und Betrieb sind damit ausreichend gesichert. Eine Übernahme in den Bebauungsplan wird nicht für erforderlich gehalten. Die Anregung wird daher nicht aufgenommen.</p> <p>Derzeit sind abgesehen von der Markierung der Stellplätze keine Baumaßnahmen vorgesehen. Sollte sich dies ändern erfolgt die Abstimmung im Zuge der Erschließungsplanung außerhalb des Bebauungsplanverfahrens.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Entwurf vom 14.01.2021

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) sowie der Behörden und sonstigen Träger öff. Belange gem. § 4 (2) BauGB

Beratung der eingegangenen Stellungnahmen in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates am 07.04.2022

I.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung, Abwägungsbeschluss
		<p>Parallelverlegungen sind nur außerhalb der LW-Schutzstreifen zulässig. Der lichte Mindestabstand beträgt 1,0m (zu Leitungen und Schachtanlagen).</p> <p>Innerhalb des Schutzstreifens von 3m beiderseits der LW-Leitungen gelten folgende Beschränkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Geländeänderungen, wie Aufschüttungen und Abgrabungen, sind nicht zulässig</li> <li>b) Es dürfen keine Bau-, Material- oder Aushub-Lagerflächen errichtet oder ein Kran aufgestellt werden</li> <li>c) Der Schutzstreifen darf nicht mit Baumaschinen befahren werden, ausgenommen befestigte Wege/Baustraßen</li> <li>d) Vorhandene Widerlager dürfen nicht beschädigt oder hintergraben werden.</li> </ul> <p>Im Straßenbereich kann die Festsetzung eines Leitungsrechtes u.E. entfallen.</p> <p>Bepflanzungen: Der zulässige Abstand für Bepflanzungen beträgt (gemäß DVGW-GW 125) mind. 2,50m von Stammachse bis Leitungsaußenhaut. Für großkronige Bäume erhöht sich der Abstand auf 4m.</p> <p>Sonstiges:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Die LW-Anlagen, insbesondere die Schachtanlagen, müssen jederzeit zugänglich sein. Die Funktion der Entwässerungsleitungen darf nicht beeinträchtigt werden.</li> <li>b) Vor Baubeginn ist rechtzeitig, mindestens eine Woche im Voraus, die Betriebsstelle Kirchheim, Tel. +49 (7021) 8003-0 zu informieren.</li> <li>c) Arbeiten im LW-Leitungsbereich sind nur unter LW-Aufsicht gestattet.</li> <li>d) Nach Abschluss der Baumaßnahme sind die Bestandsunterlagen der LW zur Verfügung zu stellen.</li> </ul>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Beschränkungen sind im Zuge von Baumaßnahmen zu berücksichtigen. Der Umsetzung des Bebauungsplans stehen diese jedoch nicht entgegen.</p> <p>Die Leitungen befinden sich im Bereich der öffentlichen Verkehrsfläche. Ein Leitungsrecht wird daher nicht in den Bebauungsplan aufgenommen (s.o.)</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Entwurf vom 14.01.2021

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) sowie der Behörden und sonstigen Träger öff. Belange gem. § 4 (2) BauGB

Beratung der eingegangenen Stellungnahmen in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates am 07.04.2022

I.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung, Abwägungsbeschluss
		Soweit bei der späteren Erschließung des Plangebiets mit Gas, Wasser, Abwasser, Telekommunikation usw. unsere Wasserleitung betroffen ist, bitten wir um rechtzeitige Beteiligung unter Vorlage von Detailplänen.	Eine Beteiligung des Zweckverbandes Landeswasserversorgung erfolgt.
6.	<b>Zweckverband Wasserversorgung Ostalb</b> (Schreiben vom 27.01.2021)	Der Zweckverband Ostalb ist hiervon nicht betroffen und hat hierzu keine Anregungen oder Bedenken.  Eine Beteiligung im weiteren Verfahren ist nicht notwendig.	Kenntnisnahme.  Kenntnisnahme.
7.	<b>Deutsche Telekom Technik GmbH</b> (Schreiben vom 26.02.2021)	Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.  Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.	Kenntnisnahme. Die Telekommunikationslinien befinden sich innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche. Bestand und Betrieb der Leitungen sind auch weiterhin gewährleistet.
8.	<b>EVF GmbH &amp; Co.KG</b> (Schreiben vom 27.01.2021)	Im Planbereich unterhält die Energieversorgung Filstal GmbH & Co.KG derzeit eine Gas-Hochdruckleitung sowie eine Niederdruckleitung mit mehreren Gas-Hausanschlüssen. Entlang der Gas-Leitungstrassen befindet sich zusätzlich ein Fernmeldekabel für die Datenübertragung der im Planbereich befindlichen Gas-Reglerstation.  Zusätzlich befindet sich im Bereich der geplanten Parkfläche ein Hauptstreckenschieber der Gas-Hochdruckleitung. Dieser muss jederzeit frei zugänglich sein, um bei einer möglichen Störung betroffene Abschnitte vom Netz trennen zu können. Im Falle von geparkten Fahrzeugen kann diese Zugänglichkeit nicht gewährleistet werden. Wir bitten Sie daher zu prüfen, ob sich die geplanten Parkfläche in den vorderen Bereich des Planbereichs, gegenüber von Gebäude 1, versetzen lassen.	Kenntnisnahme.  Kenntnisnahme. Die Lage der Stellplätze wird dahingehend verändert, dass die Einrichtungen der EVF jederzeit frei zugänglich sind.

Entwurf vom 14.01.2021

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) sowie der Behörden und sonstigen Träger öff. Belange gem. § 4 (2) BauGB

Beratung der eingegangenen Stellungnahmen in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates am 07.04.2022

I.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung, Abwägungsbeschluss
		<p>Bei möglichen Grabungsarbeiten ist bei Wiederherstellung der Oberfläche zwingend auf eine ausreichende Deckung zu achten. Eine Überbauung der Leitungen durch andere Bauwerke als Verkehrs- und Parkflächen ist nicht zulässig. Bei der Gestaltung der Grünfläche im Bereich der Leitungstrasse sind in Hinblick auf Baumpflanzungen die Bestimmungen des technischen Regelwerks GW 125 zu beachten. Sollten Umlegungsmaßnahmen an der Hochdruckleitung notwendig sein, so folgt hier der Hinweis, dass diese nur außerhalb der Heizperiode erfolgen können.</p> <p>Die Lage unserer Versorgungsleitungen entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Lageplan.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
9.	<p><b>TransnetBW GmbH</b> (Schreiben vom 10.02.2021)</p>	<p>Wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen.</p> <p>Im geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplans „Am Bahndamm“ in Bad Ditzgenbach betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitungen.</p> <p>Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Entwurf vom 14.01.2021

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) sowie der Behörden und sonstigen Träger öff. Belange gem. § 4 (2) BauGB

Beratung der eingegangenen Stellungnahmen in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates am 07.04.2022

II.	Private	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung, Abwägungsvorschlag
1.	<b>Privat 1</b> (Schreiben vom 19.01.2021)	<p>Gegen die am 14.01.2021 bekanntgegebene Bebauungsplanänderung „Am Bahndamm“ möchten wir folgende Einwände und Aspekte vorbringen. Es geht hier (nur) um die <b>sechs</b> geplanten Stellplätze gegenüber den Häusern Am Bahndamm mit den Hausnummern 2, 2/1 und 4.</p> <p>1. Die Probleme, welche durch ungeordnet abgestellte Fahrzeuge entstehen, können auch <b>ohne</b> eine Änderung des Bebauungsplans beseitigt werden. Dazu reicht einfach ein absolutes Halteverbot für den nördlichen Straßenrand gegenüber den Häusern mit den Hausnummern 2, 2/1 und 4. <b>Das ist die von uns bevorzugte Lösung des Problems</b> – siehe Skizze.</p> <p>2. Wenn die sechs Stellplätze auf der nördlichen Straßenseite später benutzt werden, dann entfallen auf der südlichen Straßenseite dafür <b>vier</b> Parkmöglichkeiten. Diese vier Parkmöglichkeiten werden aktuell vor allem von den langjährigen Anwohnern <b>benötigt</b> und genutzt. Zudem sind die Einfahrten in die Garagen oder den Carport durch parkende Autos auf den <b>sechs Stellplätzen</b> gegenüber erschwert oder gar unmöglich, wenn es ein ungeordnetes Parken gibt.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die vorgeschlagene Variante wurde in Erwägung gezogen, löst jedoch nur einen kleinen Teil der Probleme in der Straße „Am Bahndamm“ und wird daher nicht als zielführend erachtet. Die Probleme des Parkraum mangels und der teilweise durch ungeordnet abgestellte Fahrzeuge entstandenen beengten Verhältnissen im Straßenraum werden damit nicht gelöst. Daher wird grundsätzlich an der Planung festgehalten, die Lage der Stellplätze wird aufgrund der vorgebrachten Stellungnahmen jedoch nochmals verändert.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ziel der Planung ist, dass in Summe mehr Stellplätze entstehen, als derzeit vorhanden sind, und gleichzeitig sicherzustellen, dass an allen Stellen ausreichend Restfahrbahnbreite übrig bleibt, damit breitere Fahrzeuge (wie bspw. das Müllfahrzeug, der Rettungsdienst und die Feuerwehr) ungehindert durchfahren können. Unabhängig davon sollen auch die Belange der Anwohner beachtet werden. Die Abwägung wird daher so vorgenommen, dass sowohl öffentlichen wie auch privaten Belange Rechnung getragen wird. Die Planung wird dahingehend überarbeitet, dass zumindest ein unbeschwertes Ein- und Ausfahren in die Garagen und Carports der Anwohner möglich bleibt.</p>

Entwurf vom 14.01.2021

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) sowie der Behörden und sonstigen Träger öff. Belange gem. § 4 (2) BauGB

Beratung der eingegangenen Stellungnahmen in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates am 07.04.2022

II.	Private	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung, Abwägungsvorschlag
		<p>3. Uns ist unklar, warum an der Kreuzung zur Bergstraße nur <b>zwei</b> Stellplätze vorgesehen sind und nicht <b>vier</b>. Wir haben gemessen: Vor den Garagen und dem Carport Am Bahndamm 2, 2/1 und 4 ist eher weniger Platz vorhanden als weiter vorne. Weitere <b>zwei</b> Stellplätze zu den bereits geplanten <b>zwei</b> Stellplätzen an der Kreuzung zur Bergstraße hätten zudem den Vorteil für die Kunden, näher am Eingang der Bäckerei zu sein.</p> <p>4. Dürfen die Anwohner auf den geplanten sechs Stellplätze auf der nördlichen Straßenseite dann für <b>längere Zeit</b> parken oder ist hier eine Höchstparkdauer vorgesehen? Mit einer Höchstparkdauer auf den <b>sechs</b> Stellplätzen wäre dann ein längeres Parken nicht mehr möglich und die Anwohner müssten dann nach einem sehr viel weiter entfernten Stellplatz für ihr Auto suchen.</p> <p>5. Wenn die <b>sechs</b> geplanten Stellplätze auf der nördlichen Seitenstraße entstehen, wohin schiebt dann der Schneepflug im Winter den Schnee? Auf den Gehweg oder auf die sechs Stellplätze? Aktuell wird der Schnee auf die vorhandene Grünfläche geschoben und die Fußgänger können ungehindert den Gehweg benutzen.</p> <p>6. Ein weiteres Argument gegen die <b>sechs</b> anzulegenden Stellplätze – welche zu einem Drittel die sehr enge Straße tangieren – ist, dass der Gegenverkehr (Autos und Fahrradfahrer) dann auf den Gehweg ausweicht und es so zu erheblichen Unfällen kommen kann.</p>	<p>Die angesprochene Variante wurde geprüft jedoch nicht umgesetzt, da die Stellplätze der Bäckerei unter anderem von Kunden verwendet werden, die nicht ortskundig sind und die beengten Verhältnisse daher oft nur schlecht einschätzen können. Damit kann es teilweise zu gefährlichen Situationen kommen. Anwohner, die täglich mit solchen Situationen umgehen müssen, beherrschen das Ein- und Ausparken in der Regel deutlich besser. Den vorgebrachten Stellungnahmen bzgl. der Einfahrt in die Garagen und Carports der Anwohner wiegen aus heutiger Sicht jedoch schwerer, weshalb die Planung nochmals überarbeitet wird.</p> <p>Die Beschilderung und Parkzeitenregelung ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens, die Stellungnahme daher nicht abwägungsrelevant. Unabhängig davon wird die Gemeinde die Belange der Anwohner bei einer späteren Regelung berücksichtigen.</p> <p>An vielen Stellen in der Gemeinde sind vergleichbare Situationen vorhanden. An beengten Stellen, wo beidseits nicht die Möglichkeit besteht, den Schnee aufzutürmen, kann das Räumfahrzeug diesen vor sich herschieben und an geeigneteren Stellen unterbringen. Die Planung mit den immer wieder unterbrochenen Stellplatzflächen lässt dies ohne weiteres zu.</p> <p>Die vorhandenen Restfahrbahnbreiten von mind. 3,50m begründen ein Ausweichen auf den Gehweg nicht. Die Stellplatzflächen werden so angeordnet, dass ausreichend Flächen entstehen, um im Begegnungsfall zur Seite zu fahren und den Gegenverkehr durchzulassen.</p>



Entwurf vom 14.01.2021

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) sowie der Behörden und sonstigen Träger öff. Belange gem. § 4 (2) BauGB

Beratung der eingegangenen Stellungnahmen in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates am 07.04.2022

II.	Private	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung, Abwägungsvorschlag
		<p>7. Weiterhin haben wir gehört, dass der <b>kostspielige</b> Rückbau der gepflasterten „Zunge“ vor den Häusern Am Bahndamm 4 und 6 geplant ist. Dadurch wird der Verkehrsfluss in der Zone 30 beschleunigt, denn nicht alle halten sich tatsächlich an das Limit von 30km/h. Die unmittelbaren Anwohner Am Bahndamm 4 und 6 sind mit der aktuellen Situation sehr zufrieden.</p> <p>8. Nicht nur aus rechtlichen Gründen, sondern wegen der Gerechtigkeit sind bei einer Abwägung die Interessen der durch das höhere Verkehrsaufkommen sowie schon benachteiligten Anwohner höher zu gewichten als die Interessen anderer Parteien.</p> <p>Mit dieser geplanten Bebauungsplanänderung „Am Bahndamm“ vom 14.01.2021 sind wir so nicht einverstanden.</p>	<p>Der Bebauungsplan schafft lediglich die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Ausbau der Straße bzw. die Markierung der Stellplätze. Die Entscheidung über bauliche Maßnahmen werden außerhalb des Bebauungsplanverfahren getroffen. Bei der vorhandenen Einingung des Straßenraums handelt es sich um ein gestalterisches Element, welches im Bebauungsplan als Verkehrsfläche ausgewiesen. Die Aufteilung der Verkehrsflächen ist dabei unverbindlich.</p> <p>Kenntnisnahme. Wie bereits oben dargelegt, sollen die öffentlichen und privaten Belange gerecht gegeneinander abgewogen werden. Bei der Abwägung der Stellungnahmen und der Überarbeitung der Planung wird dabei großen wert darauf gelegt, die Belange der Anwohner so weit wie möglich zu beachten. Gleichzeitig hält die Gemeinde jedoch an den Planungszielen fest.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
2.	<b>Privat 2</b> (Schreiben vom 05.03.2021)	<p>Ergänzend zu unseren Einwänden vom 19.01.2021 machen wir noch folgende Anmerkungen:</p> <p>1.) Wie wir einem GZ-Leserbrief von Herrn Zischler entnehmen konnten, hat ihm Herr BM Juhn im Zuge der aktuellen Bebauungsplanänderung zugesagt, die Nase auf dem Flurstück 870 gegenüber unserem Grundstück entfernen zu lassen. Diese Nase trägt nach unseren Beobachtungen erheblich zur Verkehrsberuhigung bei und ist somit für uns Anwohner ein wesentlicher Sicherheitsfaktor.</p>	<p>Kenntnisnahme. Das Bebauungsplanverfahren entscheidet nicht über bauliche Maßnahmen der Straßenraumgestaltung. Die öffentliche Verkehrsfläche ist an dieser Stelle mit einer Breite von 4,60 m festgesetzt und lässt sowohl einen Erhalt der Fahrbahneinengung, wie auch eine bauliche Veränderung zu. Planerisch wird die</p>

Entwurf vom 14.01.2021

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) sowie der Behörden und sonstigen Träger öff. Belange gem. § 4 (2) BauGB

Beratung der eingegangenen Stellungnahmen in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates am 07.04.2022

II.	Private	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung, Abwägungsvorschlag
		<p>In Zeiten, in denen Verkehrsberuhigungen landesweit zu den zentralen Themen zählen, plant die Gemeinde Bad Ditzenbach offensichtlich mit nicht unerheblichem Kostenaufwand den Abbau einer seit 25 Jahren bewährten Maßnahme.</p> <p>2.) Aufgrund des extrem hohen Verkehrsaufkommens und der daraus resultierenden Parksituation durch Kunden des Cafehaus Kalik ist unsere Lebensqualität ohnehin schon stark eingeschränkt. Die nun geplante Bebauungsplanänderung wird dies noch erheblich verschärfen.</p> <p>Es ist für uns nicht nachvollziehbar, weshalb an der schmalsten Stelle Parkplätze geplant werden, während im weiteren Verlauf der Straße die öffentliche Grünfläche reichlich Parkmöglichkeiten bieten und ein geordnetes Parken ermöglichen würde.</p>	<p>Fahrbahnverengung an dieser Stelle nicht mehr benötigt, da die ausgewiesenen Stellplätze die Funktion der Verkehrsberuhigung übernehmen werden.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Ziel der Planung ist jedoch, möglichst viel Parkraum zu schaffen und ungeordnetes Abstellen von PKWs zukünftig auszuschließen. Dadurch wird sichergestellt, dass kritische Situationen zukünftig nicht mehr entstehen und der Verkehrsfluss erhalten bleibt.</p>
<b>2.</b>	<b>Privat 3</b> (Schreiben vom 15.02.2021)	<p>Entgegen der jetzigen Handhabung sind im vorderen Bereich nur zwei Stellplätze eingezeichnet. Dieses Platzverschenken ist nicht nachvollziehbar.</p> <p>Es fehlen Breitenangaben von Gehweg und Parkplätzen. (PP gemessen 2m, ausreichend?)</p>	<p>Hintergrund der Planung war, dass Senkrecht-parkplätze einen Straßenraum von ca. 6 Meter Breite benötigen, um ungehindert ein und ausparken zu können. Diese Straßenbreite ist im vorliegenden Fall selbst unter Hinzunahme des Gehwegs nicht gegeben, wenn auf der anderen Straßenseite Fahrzeuge abgestellt sind. Hinzu kommt, dass beengte Situationen vor allem dann zu teilweise gefährlichen Situationen führen, wenn die Nutzer in solchen Situationen ungeübt sind, was bei öffentlichen oder halböffentlichen Stellplätzen oftmals der Fall ist.</p> <p>Die Stellplätze mit 2 Meter breite sind sehr schmal bemessen, können jedoch funktionieren. Mehr Platz ist im vorliegenden Fall aufgrund der beengten Verhältnisse nicht vorhanden. Die einzig mögliche Alternative ist die Null-Variante,</p>

Entwurf vom 14.01.2021

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) sowie der Behörden und sonstigen Träger öff. Belange gem. § 4 (2) BauGB

Beratung der eingegangenen Stellungnahmen in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates am 07.04.2022

II.	Private	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung, Abwägungsvorschlag
		<p>Zwei bestehende Straßenlampen stehen in den neuen Parkplätzen?!</p> <p>Die Darstellung der bestehenden Nase ist herauszunehmen, da sie ja zurückgebaut werden soll.</p> <p>Das Plangebiet sollte nach Osten bis zum Verbindungsweg zwischen der Straße „Am Bahndamm“ und der „Ulrich-Schiegg-Straße“ erweitert werden.</p> <p>Wurden von den Grundstückseigentümern, die Zufahrten von der Straße „Am Bahndamm“ auf ihre Grundstücke im Planbereich haben, Anliegerbeiträge für die Straße „Am Bahndamm“ bezahlt? Hier könnten sonst auch noch Parkplätze hergestellt werden.</p>	<p>d.h. dass im vorderen Bereich der Straße Am Bahndamm keine Stellplätze ausgewiesen werden können. Die Bemaßung der Stellplätze wird im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans ergänzt.</p> <p>Die Planung des Bebauungsplanentwurfs ist davon ausgegangen, dass die Laternenmasten versetzt werden. Zum erneuten Entwurfsbeschluss wird die Planung so abgeändert, dass bauliche Maßnahmen nicht mehr notwendig werden.</p> <p>Die Darstellung der Fahrbahneinengung stammt aus der Bestandsvermessung, welche dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplans zugrunde liegt. Da der Bebauungsplan nicht darüber entscheidet, ob die Fahrbahneinengung zurückgebaut wird oder nicht, wird an der Darstellung nichts geändert. Die Festsetzungen des Bebauungsplans lassen beides zu.</p> <p>Die Anregung wird aufgenommen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans wird bis zur Wendeanlage auf Höhe des Gebäudes Am Bahndamm 26 erweitert, um die gesamte Parkierung der Straße Am Bahndamm regeln zu können.</p> <p>Unabhängig davon, ob für diese Grundstücke Erschließungsbeiträge für die Straße „Am Bahndamm“ entrichtet wurden oder nicht, möchte die Gemeinde den Eigentümern die vorhandenen Zufahrtsmöglichkeiten nicht nehmen. Die bestehenden Zufahrten lassen sich gut in das Gesamtkonzept integrieren, da ohnehin immer</p>

Entwurf vom 14.01.2021

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) sowie der Behörden und sonstigen Träger öff. Belange gem. § 4 (2) BauGB

Beratung der eingegangenen Stellungnahmen in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates am 07.04.2022

II.	Private	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung, Abwägungsvorschlag
		<p>In die Zukunft gerichtet sollte auf der Nordseite jetzt planerisch Platz reserviert werden für eine sinnvolle Anlage von Parkplätzen (Stützmauer 2m nach Norden verschieben).</p> <p>Aufgrund der jetzt schon vorhandenen Schäden an der Oberfläche sollten die Parkplätze nicht nur markiert, sondern baulich dargestellt werden.</p> <p><b>Ergänzung außerhalb des Bebauungsplan-Entwurfs:</b></p> <p>Die Markierung der in den erforderlichen Abmessungen gem. LBO vorhandenen Stellplätzen der Bäckerei wäre hilfreich und wünschenswert. Dies würde z.B. verhindern, dass Autohecks den Gehweg versperren. Zudem sollte die Bäckerei nicht ihre eigenen Fahrzeuge auf Kundenparkplätzen parken (auch nicht deren in unmittelbarer Nachbarschaft wohnenden Verwandten).</p> <p>Untersucht werden sollte eine Nutzung der Casino-Parkplätze tagsüber für das Café, da diese Plätze meistens, bis auf einen, nicht benutzt werden. Welcher süchtige Spieler stellt schon sein Auto auf einen so gekennzeichneten Platz? Hier könnten die Nutzung und Dauer über eine Zusatzbeschilderung geregelt werden.</p>	<p>wieder Bereiche zum Ausweichen bei Gegenverkehr benötigt werden.</p> <p>Kenntnisnahme. Der Vorschlag lässt sich planungsrechtlich nur festsetzen, wenn absehbar ist, dass eine Erweiterung der öffentlichen Verkehrsflächen mittel- bis langfristig umsetzbar ist. Andernfalls mangelt es dem Bebauungsplan an der Erforderlichkeit. Die Flächen nördlich der Stützmauer befinden sich in privatem Eigentum, ein Grunderwerb durch die Gemeinde kommt derzeit nicht in Frage. Die Anregung wird daher nicht aufgenommen.</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Das Bebauungsplanverfahren entscheidet jedoch nicht darüber, ob die Stellplätze ausschließlich markiert oder baulich umgesetzt werden. Die Entscheidung darüber wird außerhalb des Bebauungsplanverfahrens getroffen. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass in der Straße vorhandene Leitungen eine bauliche Umsetzung erschweren.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, allerdings befinden sich die Stellplätze nicht innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Allerdings befinden sich die Stellplätze nicht innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Die Stellplätze sind in privatem Eigentum und baurechtlich dem Betrieb an der</p>

Entwurf vom 14.01.2021

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) sowie der Behörden und sonstigen Träger öff. Belange gem. § 4 (2) BauGB

Beratung der eingegangenen Stellungnahmen in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates am 07.04.2022

II.	Private	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung, Abwägungsvorschlag
			Bahnhofstraße zugeordnet. Eine entsprechende Lösung zu finden scheint nur schwer umsetzbar und ist nicht Aufgabe der Gemeinde. Zudem befinden sich die Stellplätze in einer zu großen Entfernung zum Café und tragen daher vermutlich nicht zur Entlastung der Parkplatzsituation bei.

Keine Anregungen, Bedenken und Hinweise haben folgende Behörden oder sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan vorgebracht:

- PLEdoc GmbH (Nachricht vom 27.01.2021)
- terranets bw GmbH (Nachricht vom 27.01.2021)
- Vodafone BW GmbH (Schreiben vom 01.02.2021)

Keine Stellungnahme ist von folgenden Behörden oder sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan eingegangen:

- Abwasserverband Oberes Filstal
- AlbWerk GmbH & Co. KG
- Gemeinde Deggingen
- Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V.
- Netze BW GmbH

Bad Ditzenbach, den 07.04.2022

---

Herbert Juhn  
Bürgermeister